

108. Muß die Revisionschrift die Ladung des Revisionsbeklagten vor das Revisionsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Revision auch dann enthalten, wenn die Revision bei dem obersten Landesgerichte eines Bundesstaates eingelegt ist?

C.P.D. §. 515 Ziff. 3.

Einf.-Ges. zur C.P.D. §. 7.

VI. Civilsenat. Urth. v. 3. Dezember 1891 i. S. R. (Bekl.) w. G. & Co.
(Rl.) Rep. VI. 214/91.

I. Landgericht Nürnberg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Revisionsbeklagte bestreitet die Zulässigkeit der Revision, weil die Revisionschrift die in §. 515 Ziff. 3 C.P.D. vorgeschriebene Ladung nicht enthalte. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Die

Revision ist gemäß §. 7 des Einführungsgeſetzes zur Civilprozeßordnung bei dem bayeriſchen oberſten Landesgerichte in München eingereicht worden. Für dieſen Fall bedurfte es der in §. 515 Ziff. 3 a. a. O. vorgeschriebenen Ladung nicht. Der §. 515 C.P.O. geht von dem regelmäßigen Falle des Parteibetriebes aus; er ordnet an, daß die Einlegung der Revision durch Zuſtellung eines Schriftſages von ſeiten der Partei erfolgt, und daß dieſer zuzuſtellende Schriftſag unter anderem 3. die Ladung des Revisionsbeklagten vor das Revisionsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Revision zu enthalten habe.

Von dieſer Regel über die Einlegung der Revision und den Inhalt der Revisionsſchrift weicht die Ausnahmebeſtimmung des §. 7 des Einführungsgeſetzes zur Civilprozeßordnung nach mehrfacher Richtung ab, indem dort in dem für Bayern zutreffenden Falle, daß ein Bundesſtaat ein oberſtes Landesgericht errichtet hat, von einer Zuſtellung der Revisionsſchrift ſeitens der Partei überhaupt abgesehen, dieſer Schriftſag vielmehr bei dem oberſten Landesgerichte eingereicht und der Gegenpartei von Amts wegen abſchriftlich zugeſtellt wird. Ebenſowenig findet zunächſt eine mündliche Verhandlung ſtatt, zu welcher nach der Vorſchrift des §. 515 Ziff. 3 C.P.O. geladen werden ſoll, ſondern das oberſte Landesgericht, bei welchem die Revisionen aus dem Gebiete des betreffenden Bundesſtaates in allen Fällen ohne Rückſicht auf die Zuſtändigkeit des Revisionsgerichtes eingereicht werden müſſen, trifft zuvörderſt eine Vorentscheidung über die Zuſtändigkeit für die Verhandlung und Entſcheidung der Revision „ohne mündliche Verhandlung“.

Zu dieſer von dem zunächſt mit der Sache befaßten Gerichte zu treffenden Vorentscheidung kann alſo eine Ladung, wie ſie §. 515 Ziff. 3 C.P.O. vorſchreibt, überhaupt nicht erfolgen, während eine Ladung zur vereiniſtigten Verhandlung vor dem erſt zu beſtimmenden Revisionsgerichte nur eine eventuelle und alternative ſein und der beſtimmten Vorſchrift des §. 515, vor das Revisionsgericht zu laden, gar nicht entſprechen könnte. Offenbar, weil eine ſofortige Ladung in der Revisionsſchrift in den Ausnahmefällen des §. 7 des Einführungsgeſetzes nicht ausführbar erſchien, ordnet das Geſetz die amtliche Thätigkeit des oberſten Landesgerichtes und beziehungsweise des ſpäter als zuſtändig erklärten Revisionsgerichtes an, indem es dem erſteren die

Zustellung einer Abschrift der Revisionschrift von Amts wegen und dem demnächst zuständigen Revisionsgerichte (Reichsgericht oder obersten Landesgericht) die Bestimmung des Termines zur mündlichen Verhandlung und dessen Bekanntgabe an die Parteien gleichfalls von Amts wegen auferlegt.

Ohne Rücksicht auf die vom Gesetze angeordnete amtliche Thätigkeit der Gerichte eine Ladung in die Revisionschrift aufzunehmen, wäre auch deshalb bedeutungslos, weil das oberste Landesgericht zur Zeit, da es die Zustellung der Revisionschrift von Amts wegen zu bewirken hat, schon mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer späteren Abgabe an das Reichsgericht, nicht in der Lage ist, den Verhandlungstermin zu bestimmen, der in die Revisionschrift aufgenommenen Ladung daher ein wesentlicher Bestandteil fehlen würde, und weil ferner gerade im Hinblick darauf, daß die Revisionschrift beim obersten Landesgerichte eingereicht und von diesem dem Revisionsbeklagten von Amts wegen abschriftlich mitgeteilt wird, den etwaigen eine Ladung enthaltenden Worten der Revisionschrift die eigentliche Bedeutung einer Ladung, als einer an die Gegenpartei gerichteten Aufforderung, fehlen würde.

Vgl. Urteil des I. Civilsenates des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1880 in S. M. w. S. Nr. ^{820/80.} _{i. 6/81.}

Unter diesen Umständen darf angenommen werden, daß die amtliche Bekanntgabe des Termines vor dem Revisionsgerichte nach vorgängiger amtlicher Zustellung einer Abschrift der Revisionschrift die Ladung im Sinne des §. 515 Ziff. 3 C.P.D. ersetzt. Es war darum der vom bayerischen obersten Landesgerichte ausgesprochenen Ansicht, daß die Vorschrift des §. 515 Ziff. 3 C.P.D. bei den vor dem obersten Landesgerichte zu verhandelnden Revisionen durch die im §. 7 des Einführungsgesetzes aufgestellten Spezialbestimmungen in ihrer Geltung gehemmt sei, auch bezüglich der gemäß §. 7 a. a. D. an das Reichsgericht gelangenden und vor diesem zu verhandelnden Revisionen beizutreten.“¹ . . .

¹ Vgl. v. Wilnowski und Levy, Civilprozeßordnung 5. Aufl. S. 1104; Peterjen, Civilprozeßordnung 2. Aufl. S. 1173 Anm. 1; Hellmann, Civilprozeßordnung Bd. 3 S. 263; dagegen allerdings dessen Lehrbuch. D. U.

Zustellung einer Abschrift der Revisionschrift von Amts wegen und dem demnächst zuständigen Revisionsgerichte (Reichsgericht oder obersten Landesgericht) die Bestimmung des Termines zur mündlichen Verhandlung und dessen Bekanntgabe an die Parteien gleichfalls von Amts wegen auferlegt.

Ohne Rücksicht auf die vom Gesetze angeordnete amtliche Thätigkeit der Gerichte eine Ladung in die Revisionschrift aufzunehmen, wäre auch deshalb bedeutungslos, weil das oberste Landesgericht zur Zeit, da es die Zustellung der Revisionschrift von Amts wegen zu bewirken hat, schon mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer späteren Abgabe an das Reichsgericht, nicht in der Lage ist, den Verhandlungstermin zu bestimmen, der in die Revisionschrift aufgenommenen Ladung daher ein wesentlicher Bestandteil fehlen würde, und weil ferner gerade im Hinblick darauf, daß die Revisionschrift beim obersten Landesgerichte eingereicht und von diesem dem Revisionsbeklagten von Amts wegen abschriftlich mitgeteilt wird, den etwaigen eine Ladung enthaltenden Worten der Revisionschrift die eigentliche Bedeutung einer Ladung, als einer an die Gegenpartei gerichteten Aufforderung, fehlen würde.

Vgl. Urteil des I. Civilsenates des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1880 in S. Nr. w. S. Nr. ^{820/80.} _{1. 6/81.}

Unter diesen Umständen darf angenommen werden, daß die amtliche Bekanntgabe des Termines vor dem Revisionsgerichte nach vorgängiger amtlicher Zustellung einer Abschrift der Revisionschrift die Ladung im Sinne des §. 515 Ziff. 3 C.P.O. ersetzt. Es war darum der vom bayerischen obersten Landesgerichte ausgesprochenen Ansicht, daß die Vorschrift des §. 515 Ziff. 3 C.P.O. bei den vor dem obersten Landesgerichte zu verhandelnden Revisionen durch die im §. 7 des Einführungsgesetzes aufgestellten Spezialbestimmungen in ihrer Geltung gehemmt sei, auch bezüglich der gemäß §. 7 a. a. O. an das Reichsgericht gelangenden und vor diesem zu verhandelnden Revisionen beizutreten.“¹ . . .

¹ Vgl. v. Wilimowski und Levy, Civilprozeßordnung 5. Aufl. S. 1104; Peterßen, Civilprozeßordnung 2. Aufl. S. 1173 Anm. 1; Hellmann, Civilprozeßordnung Bd. 3 S. 263; dagegen allerdings dessen Lehrbuch. D. C.